

NRW will verbindliche Zuweisungen gegen „ungesunden Preiswettbewerb“ einführen

Neue Verträge könnten mit rot-grünem Abfallwirtschaftsplan nichtig werden

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will verbindliche Zuweisungen im Abfallwirtschaftsplan (AWP) für Siedlungsabfälle wieder einführen. Das ist einem Schreiben des Landesumweltministeriums an die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen (MVA) und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) in NRW zu entnehmen. Damit will die Landesregierung nach eigenen Angaben einen „ungesunden Preiswettbewerb“ aufgrund von Überkapazitäten vermeiden. Bis dato aufgrund der aktuell gültigen Rechtslage neu ausgeschriebene Entsorgungsverträge könnten in Folge einer verbindlichen Zuweisung ihre Gültigkeit verlieren.

Solche verbindlichen Zuweisungen hatte es in den ehemaligen Abfallwirtschaftsplänen der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln gegeben. Demnach mussten die Gebietskörperschaften in diesen Regierungsbezirken ihren kommunalen Restmüll in bestimmten ihnen zugewiesenen Entsorgungsanlagen behandeln lassen. Eine freie Vergabe dieser Entsorgungsdienstleistungen im Ausschreibungsverfahren war nicht möglich. Mit dem Erlass eines neuen, erstmals landesweit gültigen Abfallwirtschaftsplans hob die damals schwarz-gelbe Landesregierung unter Jürgen Rüttgers (CDU) diese verbindlichen Zuweisungen im Jahr 2010 auf. Seitens der Opposition war insbesondere Johannes Remmel, damals parlamentarischer Geschäftsführer und umweltpolitischer Sprecher der Grünen-Fraktion im Landtag, gegen den schwarz-gelben Abfallwirtschaftsplan. Dieser führe lediglich zu Mülltourismus und Preiskampf im Entsorgungsbereich, so Remmel damals.

Seit dem rot-grünen Wahlerfolg von 2010 ist Remmel Umweltminister in Nordrhein-Westfalen. Die damals neue Landesregierung schrieb in ihrem Koalitionsvertrag, den Abfallwirtschaftsplan von CDU und FDP aufheben und einen neuen, „ökologischen“ Abfallwirtschaftsplan verabschieden zu wollen. Bei dieser Willensbekundung seitens Rot-Grün ist es jedoch geblieben, faktisch ist der AWP von 2010 noch immer rechtskräftig. Die Zeit bis zur Verabschiedung eines neuen Abfallwirtschaftsplans versuchte das nun von Remmel geführte Umweltministerium mit einem Erlass zu überbrücken. Dieser sollte die Kommunen dazu anhalten, die Grundsätze der Autarkie und der Nähe sowie des Klima- und Ressourcenschutzes bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen. Der Erlass hatte

seitens der Kommunen zu Problemen geführt, hatte er doch den von Rot-Grün unerwünschten Abfallwirtschaftsplan nicht aufgehoben. Ganz im Gegenteil: Im Zweifel sei der AWP das höhere Rechtsgut und damit dem Erlass des Umweltministeriums vorzuziehen, hieß es damals aus den Rathäusern Nordrhein-Westfalens.

Remmel und das Umweltministerium konnten mit dem Erlass nicht verhindern, dass manche Kreise und Kommunen die Entsorgungsleistungen europaweit ausschrieben, obwohl die Landesregierung interkommunale Kooperationen lieber gesehen hätte. So heißt es in dem aktuellen, von Ministerialdirigent Hans-Josef Düwel unterschriebenen Brief an die Kommunen, Behörden und Anlagenbetreiber, dass die Landesregierung interkommunale Kooperationen unterstütze. Der Kreis Heinsberg, nach altem Recht an die Müllverbrennungsanlage in Weisweiler gebunden, wollte eine solche regionale Kooperation jedoch nicht und schrieb die Entsorgung seines Restmülls aus. Den Auftrag hatten der private Entsorger Schönackers und die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) erhalten. Das Prinzip der Nähe – und damit den Ministeriumserlass von 2010 – setzte der Kreis mit einem Transportkostenzuschlag in Höhe von 0,075 € pro Tonne und Kilometer um (EUWID 40/2012). Das Oberlandesgericht Düsseldorf kam in einem Vergabenaachprüfungsverfahren zu dem Schluss, dass damit das Prinzip der Nähe ausreichend berücksichtigt worden ist.

Die Heinsberger Ausschreibung machte Schule. Weitere Kommunen führten Ausschreibungen durch, kündigten sie an oder denken zumindest öffentlich darüber nach. Erst in der vergangenen Woche hatte der Kreis Viersen das Ergebnis einer Ausschreibung bekanntgegeben (siehe Artikel auf Seite 4). Demnach werden die privaten Entsorger Remondis und Schönackers zukünftig den Viersener Restmüll in Köln und Solingen verbrennen. Bislang hatte der Kreis seinen Restmüll in Krefeld verbrannt. Auch die Stadt Mönchengladbach, ebenfalls bislang an Krefeld gebunden, will die Restmüllentsorgung europaweit ausschreiben. Und die Ruhrgebietsstädte Mülheim an der Ruhr und Bottrop bereiten bereits seit einiger Zeit den Ausstieg aus dem so genannten Karnap-Verbund vor und planen eine europaweite Ausschreibung ihrer Restmüllentsorgung (EUWID 35/2012).

Dieses Vorpreschen mancher Kommunen läuft offenbar den Zielen des Landesumweltministeriums zuwider. Deshalb will die Landesregierung sicherstellen, dass die Planungsabsichten



des Landes nicht durch den Abschluss neuer langfristiger Entsorgungsverträge unterlaufen werden, heißt es in dem Schreiben. So sollen nach dem Inkrafttreten der verbindlichen Regelung Entsorgungsverträge nicht mehr erfüllt werden, wenn der Abfall in anderen als den zugewiesenen Anlagen entsorgt wird. Darüber hinaus plant das Ministerium eine Regelung, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen diese Nichtigkeit auch für Entsorgungsverträge gilt, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehen. Als Stichtag käme hierfür nach Darstellung Düwels das Datum der Bekanntgabe des Schreibens in Frage oder aber der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, also der 1. Juni 2012. Beim Stichtag des Schreibens hätten die Entsorgungsverträge in Heinsberg und Viersen weiterhin Gültigkeit. Sollte das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das entscheidende Datum sein, wären alle neueren Ausschreibungsergebnisse nichtig, sofern sie nicht in die politischen Planungen Düsseldorfs passen.

Das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Stichtag für die Sonderregelung für bestehende Entsorgungsverträge begründet das Umweltministerium mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz selbst. Denn in Paragraph 30 regelt das Gesetz, dass verbindliche Zuweisungen sowohl für Beseitigungsabfälle als auch für gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen möglich sind, so Düwel. Spätestens mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hätten die Entsorgungspflichtigen also mit einer entsprechenden Regelung rechnen müssen, argumentiert der Ministeriumsvertreter. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stünden einer Einbeziehung bestehender Verträge nicht entgegen. Aktuell oder in naher Zukunft ausschreibenden Kommunen empfiehlt Düwel, in die Entsorgungsverträge ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eines neuen AWP mit verbindlichen Zuweisungen aufzunehmen. □

Das Schreiben des Ministeriums steht für kurze Zeit im Internet unter www.euwid-recycling.de/ doku zum Download bereit.